

### III. FÖRDERUNG VON GERÄTEN/MATERIALIEN

#### 1. Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten. Möglich ist z.B.:

- 2.1 Fachliteratur für Jugendarbeit
- 2.2 Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen, usw.)
- 2.3 Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- 2.4 Technische Mittel und Geräte (z.B. Diaprojektoren, Tageslichtprojektoren, Cassettenrecorder, Verstärkeranlagen, CD-Player, Mikroskop), soweit diese vom KJR/Kreisjugendamt oder der Kreisbildstelle nicht im ausreichenden, angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Ein vom KJR bezuschusstes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder bezuschussbar.  
Hinweis: Bezuschussungsmöglichkeit für Leihgebühren s. Ziffer 2.8
- 2.5 Spielmaterial (Brettspiele, Rollenspielkarten und dgl.)
- 2.6 Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- 2.7 Gruppenzelte und Lagerzubehör
- 2.8 Leihgebühren für unter Ziffer 2.4 und 2.7 aufgeführte Mittel, soweit sie nicht beim KJR ausgeliehen werden, oder die entstehenden Kosten im Rahmen einer Maßnahmenförderung nicht bezuschusst werden können.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR auf Kreisebene zusammengeschlossenen Organisationen der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften.

#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

- 4.1 Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft innerhalb von 5 Jahren fallen die Zuschüsse an den KJR zurück.
- 4.2 Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen.

#### **5. Umfang der Förderung**

- 5.1 Förderungsfähige Kosten:
- Anschaffungskosten
  - Leihgebühren
  - Reparaturkosten
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten - unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstbetrages von Euro 550,00 pro Zuwendungsempfänger gem. Ziff. 3

#### **6. Verfahren**

##### **6.1 Antragstellung**

Die Anträge sind formlos einmal jährlich zum 01.10. für das laufende Haushaltsjahr beim KJR einzureichen.

Im Antrag sind anzugeben:

- Beschreibung des anzuschaffenden Gegenstandes
- Standort des Gegenstandes sowie Angaben über die Verfügungsgewalt
- Sonstige Zuschüsse (Stadt, Gemeinde usw.)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Rechnungskopien

##### **6.2 Bewilligung**

Der KJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

##### **6.3 Verwendungsnachweis**

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.